

mwg Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Leyher Straße 156-158
 90431 Nürnberg
 Telefon 0911/32 16 96-0
 Telefax 0911/32 16 96-96
 info@mwg-steuerberatung.de
 www.mwg-steuerberatung.de

Ausgabe November 2026

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

11

THEMEN

UNTERNEHMER	1
Unternehmensbewertung wegen Schenkung von Kommanditanteilen.....	1
Vorsteuer auf Umwegen: Vom Spaßmobil zum Mietobjekt	2
Möblierung als kürzungsschädliche Betriebsvorrichtung.....	2
Zeit wird teuer: Zinsen auf die Umsatzsteuer sind gerechtfertigt.....	3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	3
Betriebsstätte: 50-%-Regelung gilt auch für Arbeitnehmer mit Leitungsfunktion.....	3

HAUSBESITZER	4
Immobilie: Schenkungsteuer als Anschaffungskosten	4
Mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück kann steuerfrei sein	4

KAPITALANLEGER	5
Staatsanleihen: Begründet eine Handelsbeschränkung einen Verlust?.....	5

ALLE STEUERZAHLER	5
Zinsverzicht: Sind nicht erhobene Darlehenszinsen eine Schenkung?.....	5
Kleinanzeigen, eBay & Co.: Welche Verkäufe in die Steuerpflicht führen	6

UNTERNEHMER

UNTERNEHMENSBEWERTUNG WEGEN SCHENKUNG VON KOMMANDITANTEILEN

Eine GmbH & Co. KG musste eine **Feststellungserklärung zum Wert verschenkter Kommanditanteile** abgeben. Die damit verbundenen Steuerberatungskosten berechneten sie aber nicht zum Vorsteuerabzug. Ausschlaggebend für diese Entschei-

dung war für das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) die private Veranlassung der Anteilsübertragung. Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG. Im Jahr 2015 übertrug ein Kommanditist unentgeltlich Kommanditanteile auf zwei Personen. Für Zwecke der Schenkungsteuer forderte das Finanzamt die Klägerin zur Abgabe einer Feststellungserklärung über den Wert der übertragenen Anteile auf. Die Gesellschaft beauftragte daraufhin eine Steuerberatungsgesellschaft mit der Unternehmensbewertung und der Erstellung der Erklärung. Aus der Rechnung der Steu-

erberatungsgesellschaft machte die Klägerin Vorsteuer geltend. Zu Unrecht, wie das FG entschied. Zwar liege **keine unentgeltliche Wertabgabe** vor. Die Begleichung der Steuerberaterrechnung mit Unternehmensmitteln sei weder eine Entnahme noch eine sonstige unentgeltliche Leistung. Der Vorsteuerabzug scheitere jedoch am **fehlenden unmittelbaren Zusammenhang** zwischen den Beratungskosten und den Ausgangsumsätzen. Die Beratungskosten könnten auch nicht als allgemeine Kosten der unternehmerischen Tätigkeit qualifiziert werden. Entscheidend sei die **private Veranlassung der Anteilsübertragung**. Die Schenkung habe keinen Einfluss auf die Ausgangsumsätze der Klägerin. Auch die gesetzliche Pflicht zur Unternehmensbewertung und Abgabe der Feststellungserklärung ändere daran nichts. Denn die privat veranlasste Schenkung sei der eigentliche Grund für die Beratungskosten.

Das FG grenzt den Fall von **Kosten der laufenden Unternehmensführung** ab. Anders als etwa bei Lohnbuchhaltungskosten fehle bei Kosten für eine Unternehmensbewertung bei der Schenkung eines Gesellschaftsanteils der unmittelbare Zusammenhang mit den Ausgangsumsätzen. Auch die Kosten der Gewinnermittlung seien nicht vergleichbar, da diese durch den Betrieb selbst bedingt seien - anders als die privat veranlasste Vermögensübertragung.

VORSTEUER AUF UMWEGEN: VOM SPASSMOBIL ZUM MIETOBJEKT



Ändert sich die **Verwendung eines Wirtschaftsguts** noch im Jahr seiner Anschaffung zugunsten des Vorsteuerabzugs, führt dies nach Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) nicht zu einer rückwirkenden Korrektur des ursprünglichen Vorsteuerabzugs. Die spätere (abzugsgünstige) Verwendung ist vielmehr ausschließlich über die **Berichtigungsvorschrift** des § 15a Umsatzsteuergesetz (UStG) zu berücksichtigen.

Im Besprechungsfall hatte ein Unternehmer im Jahr 2017 einen Pkw erworben, bei dessen Anschaffung das Finanzamt den Vorsteuerabzug zunächst versagte, weil es das Fahrzeug als Luxus-

sportwagen einstufte. Noch im selben Jahr begann der Unternehmer, den Pkw zu vermieten. Damit lag ab diesem Zeitpunkt eine unternehmerische und grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigende Verwendung vor. Das FG erkannte zwar die Vermietung als für den Vorsteuerabzug günstige Verwendung an, lehnte aber eine **rückwirkende** Korrektur des ursprünglichen Vorsteuerauschlusses nach § 15 UStG ab. Vielmehr sei ein Nutzungswechsel auch innerhalb des Anschaffungsjahres über § 15a UStG abzubilden. Somit bleibe der ursprüngliche Vorsteuerauschluss bestehen; die spätere Änderung führe lediglich zu **zeitanteiligen Berichtigungsbeträgen**.

Hinweis: Die Entscheidung ist für die Praxis relevant, da das FG einen Nutzungswechsel im Anschaffungsjahr ausschließlich über § 15a UStG befürwortet. Da die Rechtsfrage höchstrichterlich aber noch nicht geklärt ist, hat das FG die Revision zugelassen.

MÖBLIERUNG ALS KÜRZUNGSSCHÄDLICHE BETRIEBSVORRICHTUNG

Während eine Privatperson mit ihren **Vermietungseinkünften** grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer unterliegt, ist die Vermietung durch eine Gesellschaft grundsätzlich **gewerbesteuerpflichtig**. Der Gesetzgeber hat daher die erweiterte Grundstücks Kürzung geschaffen, durch die Grundstücksunternehmen ihren auf die Grundstücksverwaltung entfallenden Gewinn von der Gewerbesteuer befreien lassen können. Die Voraussetzungen hierfür sind allerdings eng gefasst, so dass das Finanzgericht Düsseldorf (FG) kürzlich in einem Streitfall entscheiden musste, ob diese Voraussetzungen erfüllt waren.

Die Klägerin war Eigentümerin eines Einkaufszentrums (inklusive Tiefgarage und Wohnungen), das sie vermietete. Eigene Arbeitnehmer beschäftigte sie nicht. Die Verwaltung und Vermietung wurde von anderen Konzerngesellschaften übernommen. In den Jahren 2012 und 2013 erzielte die Klägerin erhebliche Mieteinnahmen. Das Objekt war in zwei Bauabschnitte unterteilt: Der erste wurde 2012 mit Gemeinschafts- und technischen Anlagen zur Nutzung überlassen. Der zweite wurde 2013 fertiggestellt und umfasste unter anderem einen sogenannten **Food Court mit mehreren Selbstbedienungsrestaurants**. Dort befand sich ein **zentral gelegener, möblierter Verzehrbereich**, der von allen Restaurants genutzt wurde. Für die Jahre 2012 und 2013 beantragte die Klägerin die **erweiterte Grundstücks Kürzung**. Das Finanzamt versagte diese unter anderem mit der Begründung, dass die Mitvermietung von Kühlräumen, Fettabscheidern und der Möblierung des Food Courts gewerbesteuerlich schädlich sei.

Die Klage vor dem FG war teilweise erfolgreich. Für 2012 war die erweiterte Grundstücks Kürzung zu gewähren, für 2013 hingegen

nicht. Grundsätzlich erfüllte die Klägerin zwar die Voraussetzungen für die erweiterte Grundstückskürzung. **Betriebsvorrichtungen** (z.B. Maschinen und sonstige Anlagen), die unmittelbar dem Gewerbebetrieb dienen, gehören jedoch nicht zum Grundbesitz. In 2012 wurden zwar auch Betriebsvorrichtungen, wie etwa der Fettabscheider, mitvermietet. Diese Mitvermietung war aber unschädlich und somit die erweiterte Grundstückskürzung zu gewähren. In 2013 wurde allerdings der Food Court in Betrieb genommen. Nach Ansicht des Gerichts stellte die **Möblierung des zentralen Verzehrereichs** eine schädliche Betriebsvorrichtung dar. Die Voraussetzungen für die erweiterte Grundstückskürzung lagen daher für 2013 nicht vor.

ZEIT WIRD TEUER: ZINSEN AUF DIE UMSATZSTEUER SIND GERECHTFERTIGT

Umsatzsteuerliche **Nachforderungen** können teuer werden - nicht nur wegen der Steuer selbst, sondern auch wegen der damit verbundenen Zinsen. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zeigt: Nachzahlungs- und Verzugszinsen sind grundsätzlich **zulässige Ausgleichsmechanismen** und keine Sanktionen.

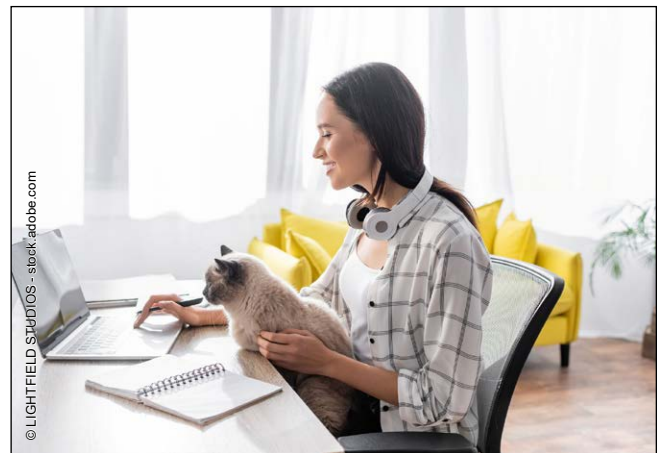
Der BFH hatte in drei Verfahren über Nachzahlungszinsen auf Umsatzsteuer nach § 233a Abgabenordnung zu entscheiden. In allen Fällen war die Umsatzsteuer zunächst zu niedrig festgesetzt worden, unter anderem aufgrund eines unzutreffenden Vorsteuerabzugs. Die daraus resultierenden Nachforderungen wurden verzinst. Einen Verstoß gegen das Unionsrecht sieht der BFH darin nicht. Die Vollverzinsung diene nicht der Durchführung des Mehrwertsteuerrechts, sondern dem Ausgleich von sich aus einer zeitlich späteren Steuerfestsetzung ergebenden Belastungsunterschieden. Sie habe **keinen Sanktionscharakter**. Unerheblich sei daher grundsätzlich, ob der Steuerpflichtige tatsächlich einen konkreten Liquiditätsvorteil erzielt habe.

Auch ein Erlass von Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen kommt nach der BFH-Rechtsprechung nur ausnahmsweise in Betracht. Allein die unionsweite fiskalische Neutralität der Umsatzsteuer oder der Umstand, dass in einem anderen Mitgliedstaat kein entsprechender Vorsteuerabzug mehr möglich ist, reicht hierfür nicht aus. Gleiches gilt, wenn die Nachforderung auf einer erkennbar unzutreffenden Rechtsanwendung oder der fehlerhaften Nutzung einer Vereinfachungsregelung beruht. Zuletzt hat sich der EuGH mit Verzugszinsen auf rückständige Mehrwertsteuer befasst. Er qualifiziert solche Zinsen grundsätzlich ebenfalls nicht als Sanktion, wenn sie dazu dienen, den **finanziellen Vorteil aus einer verspäteten Zahlung auszugleichen** und die rechtzeitige Steuerzahlung sicherzustellen. Allerdings verlangt das Unionsrecht eine **verhältnismäßige Ausgestaltung**. Höhe und Dauer der Berechnung der Verzugszinsen dürfen nicht unabhängig von Art und Schwere des Verstoßes starr festgelegt werden. Gegebenenfalls muss eine Reduzierung oder ein Erlass der Zinsen möglich sein.

Hinweis: Für Unternehmen bedeutet dies: Umsatzsteuerliche Fehler können nicht nur die Steuerschuld selbst, sondern auch eine erhebliche Zinsbelastung nach sich ziehen. Die Möglichkeiten, sich gegen die Zinsen mit unionsrechtlichen Argumenten zu wehren, sind nach der aktuellen Rechtsprechung begrenzt. Gerade bei Vorsteuerkorrekturen und grenzüberschreitenden Sachverhalten lohnt sich daher eine sorgfältige Prüfung.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

BETRIEBSSTÄTTE: 50%-REGELUNG GILT AUCH FÜR ARBEITNEHMER MIT LEITUNGSFUNKTION



Die Tätigkeit eines Arbeitnehmers im eigenen **Homeoffice** begründet in der Regel keine Betriebsstätte des Arbeitgebers im Sinne des internationalen Steuerrechts. Denn der Arbeitgeber verfügt typischerweise nicht über eine ausreichende Verfügungsmacht über die häuslichen Räumlichkeiten des Arbeitnehmers. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn der Arbeitgeber die Aufwendungen für das Homeoffice und dessen Ausstattung übernimmt. Selbst der Abschluss eines Mietvertrags über häusliche Räume des Arbeitnehmers zwischen diesem und dem Arbeitgeber begründet regelmäßig keine ausreichende Verfügungsmacht des Arbeitgebers. Etwas anderes kann allerdings gelten, wenn der Arbeitgeber im Einzelfall tatsächlich befugt ist, die Räumlichkeiten anderweitig zu nutzen, etwa durch ein Recht zum Entsenden anderer Arbeitnehmer in die angemieteten Räume oder durch ein generelles Recht zum Betreten der Räume außerhalb von Prüfungen zur Arbeitssicherheit.

Durch die Ausübung von Leitungsfunktionen im Homeoffice kann jedoch gegebenenfalls eine **Geschäftsleitungsbetriebsstätte** begründet werden. Denn der Ort der Geschäftsleitung kann sich durchaus in den Privaträumen des Geschäftsleiters befinden. Auch abkommensrechtlich kann eine Betriebsstätte vorliegen, wenn geschäftsleitende Handlungen des Tagesgeschäfts aus dem Homeoffice heraus vorgenommen werden. Allerdings führt

die Nutzung eines häuslichen Homeoffice durch einen Arbeitnehmer zu weniger als 50 % seiner gesamten Arbeitszeit für den Arbeitgeber grundsätzlich nicht zur Begründung einer diesem Arbeitgeber zuzurechnenden abkommensrechtlichen Betriebsstätte. Das Bundesfinanzministerium hat erfreulicherweise klargestellt, dass die 50-%-Schwelle abkommensrechtlich auch für solche Arbeitnehmer gilt, die Leitungsfunktionen ausüben. Dies bedeutet eine nicht gering zu veranschlagende „Entschärfung“ dieser in der Praxis nicht unproblematischen Regelung.

HAUSBESITZER

IMMOBILIE: SCHENKUNGSTEUER ALS ANSCHAFFUNGSKOSTEN

Wenn Sie ein Haus vermieten, erzielen Sie daraus Einnahmen. Im Gegenzug können Sie verschiedene **Werbungskosten** steuermindernd berücksichtigen - wie etwa Zinsen für die Finanzierung des Objekts, Hausmeisterkosten und die Abschreibung (AfA) für das Gebäude. Die AfA bemisst sich grundsätzlich nach den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten**. Doch welche Aufwendungen umfasst das? Notar- und Grundbuchkosten können beispielsweise zu den Anschaffungskosten gehören. Aber wie ist es, wenn man ein Objekt geschenkt bekommt und hierfür **Schenkungssteuer** zahlen muss? Das Finanzgericht Köln (FG) musste entscheiden, ob auch diese bei der AfA berücksichtigt werden kann.

Die Klägerin erhielt von ihrer Mutter mehrere Grundstücke im Wege der Schenkung. Die Grundstücke waren vermietet, so dass die Klägerin **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** erzielte. Aufgrund der Schenkung wurde Schenkungssteuer festgesetzt. Die Klägerin berücksichtigte die gezahlte Schenkungssteuer bei der Ermittlung ihrer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung als **nachträgliche** Anschaffungs- bzw. Anschaffungsnebenkosten und damit auch bei der Berechnung der AfA. Das Finanzamt hingegen war der Ansicht, die Schenkungssteuer gehöre nicht zu den Anschaffungskosten. Es handele sich vielmehr um eine Personensteuer, die nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden dürfe.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Schenkungssteuer gehört nicht zu den Anschaffungskosten, da sie nicht aufgewendet wurde, um das Grundstück zu erwerben. Zudem handelt es sich bei der Schenkungssteuer um eine **Personensteuer**, die nach den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden darf. Sie ist vielmehr eine **Folge der unentgeltlichen Übertragung** des Grundstücks. Dies unterscheidet sie von der Grunderwerbsteuer, die grundsätzlich zu den Anschaffungskosten gehört, weil sie gerade deshalb entrichtet wird, um das Grundstück zu erwerben. Die Schenkungssteuer kann daher weder als Anschaffungskosten noch als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden.

Hinweis: Die Belastung mit Schenkungssteuer und Einkommensteuer kann damit zu einer steuerlichen Doppelbelastung führen, die nicht in jedem Fall zu vermeiden ist.

MITGENUTZTES GARTEN- UND WEGEGRUNDSTÜCK KANN STEUERFREI SEIN



Eltern können ihren Kindern ein **selbst bewohntes Familienheim** komplett erbschaftsteuerfrei vererben, wenn die Wohnfläche der Immobilie **max. 200 qm** beträgt und die Kinder dort nach dem Tod **unverzüglich selbst einziehen**.

Hinweis: Bei größeren Wohnflächen wird die Steuerbefreiung anteilig für Flächen bis 200 qm gewährt. Sie entfällt aber nachträglich, wenn die Selbstnutzung durch die Kinder innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgegeben wird. Ausnahmen gelten jedoch, wenn diese Aufgabe aus zwingenden Gründen erfolgt.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass auch ein an das Familienheim **angrenzendes Garten- und Wegegrundstück** der Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheime unterliegen kann. Geklagt hatte ein Sohn, der von seinem Vater ein selbst genutztes Wohnhaus geerbt hatte, dass er nach dem Erbfall selbst bezog. Das Finanzamt (FA) hatte die Erbschaftsteuerbefreiung lediglich **auf das Flurstück begrenzt**, das mit dem Wohnhaus bebaut war. **Angrenzende Garten- und Wegeflächen**, die zusammen mit dem Familienheim genutzt worden waren, unterwarf es jedoch der Besteuerung, wogegen der Sohn klagte. Der BFH gab ihm Recht und entschied, dass auch das angrenzende Garten- und Wegegrundstück **steuerfrei** belassen werden musste. Der Begriff des steuerfreien bebauten Grundstücks ist bewertungsrechtlich auszulegen. Er umfasst alle Flächen, die das FA am Ort des Grundbesitzes (sog. Belegenheitsfinanzamt) als wirtschaftliche Einheit bindend für das

Erbschaftsteuerfinanzamt festgestellt hat. Dies bedeutet, dass mehrere Flurstücke, die gemeinsam genutzt werden - etwa ein Wohnhaus mit angrenzendem Garten oder einem Zugangsweg -, der Steuerbefreiung unterliegen können, wenn sie als eine **wirtschaftliche Einheit** festgestellt werden. Diese Auslegung spiegelt die **tatsächliche häusliche Nutzung** wider, die das Belegenheitsfinanzamt gut beurteilen kann. Im zugrunde liegenden Fall hatte das Belegenheitsfinanzamt die verschiedenen Teilflächen als eine wirtschaftliche Einheit zusammengefasst, so dass sich der erbende Sohn für die Erbschaftsteuerbefreiung darauf berufen konnte.

Hinweis: Erben müssen also bereits gegen die Feststellung der wirtschaftlichen Einheit durch das Belegenheitsfinanzamt vorgehen, wenn sie mit der Bestimmung des steuerbefreiten Grundstücks nicht einverstanden sind. Im Erbschaftsteuerverfahren haben Einwendungen gegen den Umfang des Grundstücks hingegen keinen Erfolg mehr.

KAPITALANLEGER

STAATSANLEIHEN: BEGRÜNDET EINE HANDELSBESCHRÄNKUNG EINEN VERLUST?

Wenn Sie **Wertpapiere** erwerben, möchten Sie damit natürlich einen Ertrag erzielen. Sei es in Form von Dividenden oder einem Gewinn beim Verkauf der Papiere. Doch was ist eigentlich, wenn man keine Dividenden mehr erhält und die Papiere plötzlich nicht mehr handelbar sind? Aufgrund des Krieges gegen die Ukraine waren russische Staatsanleihen nicht mehr handelbar. Es stellte sich daher die Frage, ob die Papiere dadurch wertlos wurden und ein Verlust steuerlich zu berücksichtigen ist. Das Finanzgericht Sachsen (FG) musste hierüber entscheiden. Die Kläger erwarben in den Jahren 2019 bis 2021 **russische Staatsanleihen und Hinterlegungsscheine**, die das Eigentum an Aktien russischer Unternehmen verbriefen. Zum 31.12.2022 wurden die Anteile mit 0 € oder gar nicht bewertet. In der Einkommensteuererklärung für 2022 erklärten die Kläger daher daraus Verluste aus uneinbringlichen Kapitalforderungen und wertlosen Wertpapieren. Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Verluste jedoch nicht. Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Hinterlegungsscheine wurden nicht veräußert, sondern befinden sich weiterhin im Besitz der Kläger. Sie wurden lediglich mit einem Wert von 0 € bewertet. Als Veräußerung kann zwar auch die Insolvenz oder Liquidation einer AG oder der Entzug von Aktien gelten. Im Streitfall lag jedoch weder eine Veräußerung noch eine Einziehung vor. Der Wertverlust beruhte allein darauf, dass die Papiere in 2022 nicht handelbar waren. Auch die Staatsanleihen wurden nicht veräußert. Zwar war ein Teil der Anleihen im Jahr 2022 fällig. Jedoch besteht der **Anspruch auf Auszahlung** weiterhin, auch wenn dieser (derzeit) nicht durchgesetzt werden kann. Die Papiere waren zwar im Besteuerungspunkt für den Klä-

ger faktisch wertlos, die Möglichkeit, dass die Anleihen aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder handelbar werden, besteht jedoch weiterhin. Erst dann könnten die Kläger ihren Gewinn oder Verlust steuerlich geltend machen.

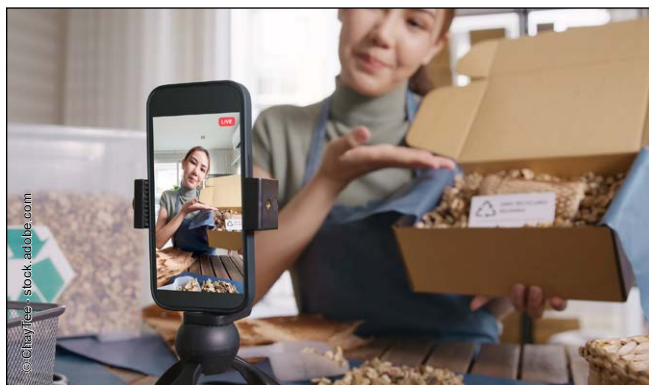
Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob ein Verlust auch dann realisiert wird, wenn Wertpapiere nicht mehr gehandelt werden können.

ALLE STEUERZAHLER

ZINSVERZICHT: SIND NICHT ERHOBENE DARLEHENSZINSEN EINE SCHENKUNG?

Möchte man der Familie bei finanziellen Schwierigkeiten helfen, kann man ihr, sofern es die eigenen finanziellen Möglichkeiten erlauben, ein **Darlehen** gewähren. Um die Darlehensnehmer nicht zusätzlich zu belasten, kann dieses auch **zinslos** sein. Allerdings kann ein zinsloses Darlehen unerwünschte steuerliche Konsequenzen haben. So kann der Zinsvorteil als **Schenkung** angesehen werden. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) musste entscheiden, ob eine **nachträgliche Verzinsung** zu einer anderen steuerlichen Beurteilung führt. Die Klägerin erhielt von einer niederländischen Gesellschaft in der Rechtsform einer B.V. im Oktober 2019 ein zinsloses Darlehen über 125.000 €. Die Laufzeit war bis Ende 2030 vereinbart. Aufgrund einer Geldwäscheverdachtsmeldung durch die Bank beurteilte das Finanzamt (FA) die Zuwendung als Schenkung. Für den daraus resultierenden Zinsvorteil von **5,5 % über eine Laufzeit von elf Jahren** setzte es Schenkungsteuer fest. Die Klägerin machte geltend, rückwirkend zum April 2020 sei eine **Verzinsung von 6 %** vereinbart worden. Zudem sei das Darlehen schon im Oktober 2020 durch eine Übernahme seitens ihrer Mutter beendet worden. Damit habe der Zinsvorteil nur für ein Jahr bestanden. Die Klage vor dem FG war nur teilweise erfolgreich. Die Gewährung eines zinslosen Darlehens kann zu einer steuerpflichtigen Schenkung führen. Gegenstand der Schenkung ist der kapitalisierte Nutzungsvorteil. Nach Ansicht des FG können nachträgliche Vereinbarungen über eine Verzinsung die zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung bereits ausgeführte Schenkung **nicht beseitigen**, die Schenkung war bereits mit der Auszahlung des Darlehens ausgeführt. Die nachträgliche Zinsvereinbarung und die Übernahme des Darlehens durch die Mutter sind für die Schenkungsteuer daher irrelevant. Eine Neubewertung des Zinsvorteils ist nach den gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen. Das FA hatte den Zinsvorteil zwar grundsätzlich zutreffend mit 5,5 % angesetzt. Jedoch ist **der anzusetzende Betrag jährlich zu begrenzen**. Das FA hatte dies nicht berücksichtigt, so dass sich ein geringerer steuerpflichtiger Zinsvorteil ergab. Dieser ist bei der Festsetzung der Schenkungsteuer zugrunde zu legen. Die nachträglichen Änderungen führen daher nicht dazu, dass die ursprüngliche Schenkung entfällt.

KLEINANZEIGEN, EBAY & CO.: WELCHE VERKÄUFE IN DIE STEUERPFLICHT FÜHREN



Wer Keller oder Dachboden entrümpelt und Hausrat im Internet verkauft, muss in der Regel **keine steuerlichen Konsequenzen** befürchten, denn als Privatverkäufer entfaltet die Tätigkeit keine steuerliche Relevanz. Verkäufe von **Gegenständen des täglichen Gebrauchs** (zum Beispiel Elektrogeräte, Kleidungsstücke oder Möbel) sind in der Regel steuerfrei. Anders sieht es bei Gegenständen mit Wertsteigerungspotenzial aus - hierzu gehören Wertgegenstände wie z.B. Schmuck, Oldtimer oder Münzen. Werden solche Gegenstände innerhalb eines Jahres nach Anschaffung verkauft, müssen Gewinne als sonstige Einkünfte versteuert werden, sofern sie insgesamt mindestens 1.000 € betragen.

Hinweis: Seit 2023 sind Online-Plattformbetreiber verpflichtet, Informationen über gewerbliche Transaktionen gegenüber dem Fiskus offenzulegen. Gemeldet werden die persönlichen Verkäuferdaten, erhaltene Vergütung sowie Anzahl der Verkäufe, wenn mehr als 30 Verkäufe getätigt und dabei insgesamt mehr als 2.000 € erzielt wurden.

Allerdings kann auch der Verkauf von Alltagsgegenständen in die Steuerpflicht führen - wenn die Schwelle zu einem **gewerblichen**

Handel überschritten wird. Eine **feste Grenze**, ab wann Verkäufe als gewerblich einzustufen sind, gibt es nicht. Maßgeblich ist vielmehr eine **Gesamtbetrachtung**. Wichtige Kriterien für die Einordnung als gewerblicher Handel können insbesondere sein: Dauer und Intensität der Verkaufsaktivitäten, Höhe der erzielten Entgelte, regelmäßige Verkäufe (durchschnittlich 30 Verkäufe im Monat) über längere Zeiträume, planmäßiges Tätigwerden, Anbieten von Neuware oder vieler gleichartiger Gegenstände, professioneller Auftritt im Internet (Werbung, Shop, Powerseller) und Verkauf für Dritte (Familienmitglieder etc.). Je mehr Kriterien erfüllt sind, umso wahrscheinlicher ist es, dass ein gewerblicher Handel vorliegt. In diesem Fall sind **folgende drei Steuerarten** relevant:

- **Umsatzsteuer:** Umsätze aus Verkäufen im Inland dürfen nur umsatzsteuerfrei erbracht werden, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € netto nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € netto nicht überschreitet. Verkäufer können ihre Ware also nur bei Einhaltung dieser Grenzen ohne Umsatzsteuer anbieten. Zugleich ist dann jedoch auch der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Wird die Grenze von 100.000 € netto im laufenden Kalenderjahr überschritten, greift ab diesem Zeitpunkt die Regelbesteuerung.
- **Einkommensteuer:** Einkommensteuer fällt an, wenn mit dem Online-Handel ein Gewinn erzielt wird. Übersteigt das gesamte Jahreseinkommen den Grundfreibetrag von 12.348 € im Jahr 2026, fällt die Steuer grundsätzlich auf jeden Euro zusätzlichen Gewinns aus gewerblichem Internethandel an. Bei zusammen veranlagten Ehepaaren verdoppelt sich der Grundfreibetrag.
- **Gewerbsteuer:** Die Gewerbesteuer fällt erst an, wenn der jährliche Gewinn über 24.500 € liegt. Dieser Freibetrag gilt jedoch nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

November 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

10.11.2026 (13.11.2026*)

- Umsatzsteuer
(Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

16.11.2026 (19.11.2026*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

26.11.2026

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.